

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 20.12.2005 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung vom 12.12.2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 20.12.2005 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 – 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Gebührentarife**

#### *A. Erwerb des Nutzungsrechts*

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	240,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre	573,00 €
c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre im Rasengrabfeld	573,00 €

(2) Für die Überlassung eines Erdbestattungsgrabes mit Kennzeichnung in einer Grabgemeinschaftsanlage

a) Erdbestattungsgrab in Grabgemeinschaftsanlage (Platte 0,40 x 0,40 m)	665,00 €
--	----------

(3) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben

a) für ein Urnenreihengrab	215,00 €
----------------------------	----------

b) für ein Urnenreihengrab im Rasenfeld	215,00 €
(4) Für die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden erhoben	256,00 €
(5) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben	
a) für die Einzelgrabstelle	665,00 €
b) für eine Doppelgrabstelle sowie für eine Doppelgrabstelle im Rasengrabfeld	1.329,00 €
c) für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 2-stellig	248,00 €
d) für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 3- und 4-stellig	358,00 €
(6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 16 Abs. 8 Friedhofssatzung)	
a) bei Wahlgrabstätten als Doppelgrabstätte und Jahr der Verlängerung	44,30 €
b) bei Wahlgrabstätten als Einzelgrabstätte und Jahr der Verlängerung	22,15 €
c) bei Urnenwahlgrabstätten und Jahr der Verlängerung 3- und 4-stellig	11,93 €
d) bei Urnenwahlgrabstätten und Jahr der Verlängerung 2-stellig	8,27 €

### *B. Bestattungsgebühren*

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auslegen von Grabmatten oder Tannengrün werden folgende Gebühren erhoben

a) bei der Bestattung einer verstorbenen Person ab dem 5. Lebensjahr	
aa) in einem Reihengrab	279,00 €
bb) in einem Wahlgrab (je Grab)	279,00 €
b) bei der Bestattung eines verstorbenen Kindes unter 5 Jahren	
aa) in einem Reihengrab	119,00 €
bb) in einem Familiengrab (je Grab)	119,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben

a) in einer Urnenreihengrabstätte	60,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte	78,00 €
c) in einer Urnengemeinschaftsanlage	60,00 €
d) Beisetzung einer Urne in einem Erdreihengrab (nur noch im Bereich der in Belegung befindlichen Reihengrabflächen zum Zeitpunkt des Satzungs- Beschlusses)	60,00 €
e) Beisetzung einer Urne in einem Erdwahlgrab	78,00 €

(3) Bei Umbettungen und Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben

a) Umbettung eines Sarges	534,00 €
b) Umbettung einer Urne	89,00 €
c) Ausbettung eines Sarges	445,00 €
d) Ausbettung einer Urne	72,00 €

*C. Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben*

(1) Trauerhallen Leinefelde, Worbis

a) für die Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle für jeden angefangenen Tag (nur Leinefelde)	46,00 €
b) für die Benutzung des Aufbahrungsraumes (nur Leinefelde)	15,00 €
c) für die Aufbewahrung einer Leiche für jeden angefangenen Tag	31,00 €
d) für die Benutzung der Trauerhalle	31,00 €

(2) Trauerhallen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Wintzingerode

für die Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Benutzung der Trauerhalle	62,00 €
---	---------

(3) Für die Stellung von Hilfskräften, je Kraft und Stunde	21,00 €
--	---------

*D. Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale*

Für die Aufstellung von Grabdenkmalen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen

- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| (1) für jedes Einzelgrab | 51,00 € |
| (2) für jedes Doppelgrab | 77,00 € |

*E.* Kommen die Inhaber der Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach, oder wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben, so werden folgende Gebühren erhoben

- |  |         |
|--|---------|
| (1) für die Räumung von Reihengräbern, Urnenreihengräbern und einstelligen Wahl- und Urnenwahlgräbern einschließlich Grabmal | 69,00 € |
| (2) für die Räumung von zwei-/dreistelligen Wahl-, Urnenwahlgräbern einschließlich Grabmal                                   | 92,00 € |
| (3) für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je angefangenen laufenden Meter  | 13,00 € |

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 30.12.05

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss – und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 12.12.2005 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 16.12.2005, Az.: 15.21, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen genehmigt
3. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 26 vom 22.12.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, dem 23.12.2005

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)